



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Antwort

auf die

Interpellation Nr. 122 2004/2008

von René Kuhn

namens der SVP-Fraktion

vom 31. Januar 2006

**Wurde anlässlich der
24. Ratssitzung vom
28. September 2006
beantwortet.**

Neue politische Kultur in der Exekutive

Der Stadtrat beantwortet die Fragen der Interpellation wie folgt:

Zu 1.:

Artikel 16 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft gewährleistet die Meinungs- und die Informationsfreiheit. Diese sind Voraussetzungen für die Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und für die demokratische Willensbildung. Es steht daher einer Partei frei, den Umgang mit einer andern Partei zu definieren und auch in schriftlicher Form festzuhalten. Dabei müssen selbstredend die Schranken der Rechtsordnung eingehalten werden. Der Staat darf Meinungsäusserungen, die sich an diesen Rahmen halten, nicht unterdrücken. Dies gilt namentlich auch für präventive Beschränkungen von Meinungen und Informationen. Ob und in welchem Umfang ein Mitglied des Stadtrates Richtlinien einer Partei, deren Mitglied er oder sie ist, mitträgt, liegt in der Entscheidungsfreiheit des betreffenden Stadtrates bzw. der betreffenden Stadträtin.

Zu 2. bis 4.:

Am Herrenabend des Luzerner Fasnachtskomitees werden seitens der Gäste und der Gastgeber jeweils Produktionen präsentiert und Ansprachen gehalten. Die Äusserungen sind – entsprechend den Gepflogenheiten des Anlasses – humorvoll und fasnächtlich angriffig. Die Äusserungen des Vertreters des Stadtrates bewegten sich in diesem Rahmen. Er ist dabei nicht über die SVP „hergefallen“ und hat sie bzw. einzelne Mitglieder auch nicht persönlich

Stadt Luzern
Sekretariat Grosser Stadtrat
Hirschengraben 17
6002 Luzern
Telefon: 041 208 82 13
Fax: 041 208 88 77
E-Mail: SK.GRSTR@StadtLuzern.ch
www.StadtLuzern.ch

b7ecfd64caee4fff9bbb7026989a36f3

„diffamiert“. Seine Äusserungen waren nicht herablassend und schon gar nicht verletzend, hingegen usanzgemäss fasnächtlich zugespitzt. Allerdings wurden sie nicht als lustig empfunden.

Stadtrat von Luzern
StB 628 vom 21. Juni 2006

